



# Statuten des Fussballclubs Fehraltorf

Ausgabe 2020 (ersetzt die Statuten Ausgabe von 2003 und alle Änderungen bis dato)

## **KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Zweck des Vereins**

<sup>1</sup> Der am 14.8.1930 gegründete Fussballclub Fehraltorf (FCF genannt), ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

<sup>2</sup> Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.

<sup>3</sup> Der Vereinssitz befindet sich in Fehraltorf

<sup>4</sup> Der FCF ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt jegliche Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

<sup>5</sup> Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

<sup>6</sup> In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

### **Art. 2 Stellung des Vereins**

<sup>1</sup> Der FCF ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ).

<sup>2</sup> Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der nationalen und internationalen Fussballverbände (FIFA, UEFA, SFV, FVRZ), insoweit von Bedeutung, sind für alle Mitglieder des FCF verbindlich.

### **Art. 3 Die Verteilung und Stellung der Statuten**

<sup>1</sup> Die Statuten sind auf der Vereins-Homepage publiziert und können von den Mitgliedern auf Verlangen separat eingefordert werden.

## **KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT**

### **a) Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **Art. 4 Wer**

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FCF ersuchen.

#### **Art. 5 Wie**

<sup>1</sup> Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

<sup>2</sup> Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.



## **b) Zusammensetzung**

### **Art. 6 Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder:**

- Aktivmitglieder
- Volljährige Juniorenmitglieder
- Seniorenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Funktionäre
- Schiedsrichtermmitglieder
- Untersektionsmitglieder
- Gesetzliche Vertreter von Junioren (1 Vertreter pro Junior)
- Ehrenpräsidenten
- Ehrenmitglieder

Untersektionen können von Vereinsmitgliedern gegründet werden und bedürfen der Genehmigung durch den Vereinsvorstand. Untersektionen können beispielsweise die Interessen gewisser Gruppen (z.B. Aktive, Junioren, Senioren) oder der Eltern minderjähriger Juniorenmitglieder vertreten. Unvervorstände werden von den Mitgliedern der Untersektionen, die beide nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen, vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch den Vereinsvorstand, der ein Veto-Recht hat.

### **Art. 7 Nicht stimm- und wahlberechtigte Mitglieder:**

- Supportermitglieder
- Passivmitglieder
- Nicht volljährige Junioren

### **Art. 8 Aufnahme von Mitgliedern:**

<sup>1</sup> Aktivmitglied kann jede Person, welche nach SFV-Reglement als aktiver Fussballer gilt, werden; volljährige Personen durch ihre persönliche Unterschrift. Minderjährige durch die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters, auf dem Anmeldeformular bzw. Übertrittsgesuchs des SFV. Automatisch zu Aktivmitgliedern werden Juniorenmitglieder des FCF, welche die oberste Altersgrenze der FCF-Juniorenabteilung überschreiten.

<sup>2</sup> Juniorenmitglied kann eine Person, welche gemäss Reglement des SFV im Juniorenalter ist, durch die persönliche Unterschrift sowie die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters auf dem Anmelde- bzw. Übertrittsformular des SFV werden. In Ausnahmefällen können auch jüngere Personen der Juniorenabteilung beitreten, ohne aber an den Meisterschaftsspielen teilnehmen zu dürfen.



<sup>3</sup> Seniorenmitglied kann eine Person, welche gemäss Reglement des SFV im Seniorenalter ist, durch die Unterschrift auf dem Anmelde- bzw. Übertrittsformular des SFV werden. Zwischen den verschiedenen Seniorenkategorien wird kein Unterschied gemacht. Automatisch zu Seniorenmitgliedern werden Aktivmitglieder des FCF, welche nach Erreichen des Seniorenalters den Übertritt in die Seniorenabteilung wünschen.

<sup>4</sup> Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Jedes volljährige Mitglied ist in den Vorstand wählbar.

<sup>5</sup> Funktionäre werden durch den Vorstand eingesetzt.

<sup>6</sup> Schiedsrichtermittglied kann jede Person werden, die den Schiedsrichterausweis besitzt.

<sup>7</sup> Ehrenpräsident kann ein Mitglied werden, das sich in ganz besonderem Masse für den Verein eingesetzt hat und das während seiner Vereinsangehörigkeit zusätzlich mindestens einmal die Funktion des Vereinspräsidenten innehatte. Ehrenpräsidenten sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>8</sup> Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied ernannt werden, welches mindestens zehn Jahre Vereinsmitglied war und sich während dieser Zeit besonders für den FCF verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zur Wahl zum Ehrenmitglied aus der Mitgliedschaft bedürfen zehn Unterschriften von stimmberechtigten Mitgliedern und müssen schriftlich spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

<sup>9</sup> Supporter-Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person durch Entrichtung des Jahres- oder eines beliebigen höheren Beitrages werden.

<sup>10</sup> Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person durch Entrichtung des entsprechenden Jahresbeitrages werden.

## **c) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 9 Rechte**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des FCF haben das Recht

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Statuten zustehen.

<sup>2</sup> Aktiv-, Junioren- und Seniorenmitglieder haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.



## Art. 10 Pflichten

<sup>1</sup> Die Mitglieder des FCF haben die Pflicht

- a) sich gegenüber dem FCF treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVRZ und des FCF zu befolgen;
- c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- d) den FCF für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
- f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die ihnen von Gesetzes wegen, aufgrund dieser Statuten oder Vereinsbeschlüssen auferlegt wurden.

<sup>2</sup> Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einer Verwarnung, einer Busse oder in schweren Fällen bzw. im Wiederholungsfall mit einem Vereinsausschluss geahndet werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

<sup>3</sup> Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mindestens zweimaliger Zahlungsaufforderung nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können vom Verein ausgeschlossen werden.

## d) Austritte und Übertritte von Mitgliedern

### Art. 11 Spieler

<sup>1</sup> Austritte von Aktiven, Junioren sowie Senioren können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

<sup>3</sup> Einem eingereichten Übertrittsgesuch wird in der Regel stattgegeben, wenn gegenüber dem Verein keine offenen Forderungen bestehen.

<sup>4</sup> Vereinswechsel sollten in der Regel vor Beginn der Meisterschaft vollzogen werden.

### Art. 12 Funktionäre

<sup>1</sup> Funktionäre können aus triftigen Gründen jederzeit vom Vorstand ihrer Funktionen enthoben werden. Auf Verlangen des betroffenen Funktionärs oder der betroffenen Funktionärin muss der Ausschluss vom Vorstand schriftlich begründet werden.

### Art. 13 Vorstand

<sup>1</sup> Vorstandmitglieder haben ihren ordentlichen Rücktritt, welcher nur auf die ordentliche Generalversammlung hin erfolgen kann, schriftlich bis spätestens 31. März dem Präsidenten, im Falle des Präsidenten dem Vorstand, mitzuteilen.

<sup>2</sup> Begründete Rücktritte (z.B. Berufswechsel, Ortswechsel, familiäre Gründe) dürfen nach Voranzeige an den Präsidenten von mindestens 30 Tagen auch während des laufenden Vereinsjahres erfolgen.



- <sup>3</sup> Bei unvorhergesehenen Ausfällen oder vorzeitigen Rücktritten gemäss Abs. 2 von Vorstandsmitgliedern übernimmt der verbliebene Vorstand die Aufgaben des Ausgefallenen bis zur nächsten Generalversammlung, an welcher ein Nachfolger gewählt wird.
- <sup>4</sup> Sobald der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern besteht und daher nicht mehr beschlussfähig ist, so muss der Restvorstand umgehend eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, an welcher die neu zu bestellenden Vorstandsmitglieder gewählt werden.

## **Art. 14 Schiedsrichter**

- <sup>1</sup> Schiedsrichtermitglieder haben ihren Rücktritt / Austritt oder Übertritt bis spätestens 31. März schriftlich dem Schiedsrichterobmann bzw. bei dessen Nichtbestehen dem Vorstand mitzuteilen.

## **Art. 15 weitere Mitglieder**

- <sup>1</sup> Supporter- und Passivmitglieder scheiden durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages aus dem Verein aus.
- <sup>2</sup> Von einem austretenden Vereinsmitglied wird keine Austrittsgebühr erhoben.

## **e) Beiträge der Mitglieder**

- <sup>1</sup> Jedes beitragspflichtige Mitglied hat den an der ordentlichen Generalversammlung genehmigten Jahresbeitrag zu Beginn der Saison zu entrichten.
- <sup>2</sup> Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Mitglieder des Vereinsvorstandes, hauptverantwortliche Trainer, Assistenztrainer, Betreuer, Funktionäre, die Organisationskomitees präsidieren, und SSV-Schiedsrichtermitglieder sind in den Fussballerabteilungen beitragsfrei.
- <sup>3</sup> Alle übrigen Funktionäre sind bei Mitgliedschaft in den Fussballerabteilungen beitragspflichtig.

## **f) allgemeine Bestimmungen**

- <sup>1</sup> Neueintretende Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag bei ihrem Eintritt in den FCF.
- <sup>2</sup> Neueintretende Mitglieder, die nach dem 31. Dezember dem FCF beitreten, bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.
- <sup>3</sup> Gebühren für Spielerpässe sind von den Mitgliedern selber zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Die Höhe der Jahresbeiträge und des Stundensatzes für nicht geleistete Frondienststunden wird jährlich von der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.
- <sup>5</sup> Im Bedarfsfall kann die Generalversammlung einen ausserordentlichen Mitgliederbeitrag, welcher in die Vereinskasse fliessen soll, beschliessen.
- <sup>6</sup> Für Durchdiener, die Militärdienst leisten, entfällt der Jahresbeitrag. Bei Mitgliedern, die wie üblich Militär- oder Zivildienst leisten, kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin den Jahresbeitrag sowie die Anzahl der zu leistenden Frondienststunden gemäss Abs. 8 reduzieren oder ganz streichen.



- <sup>7</sup> Juniorenmitgliedern kann der Jahresbeitrag auf begründetes, schriftliches Gesuch hin, vom Juniorenvorstand ermässigt oder erlassen werden.
- <sup>8</sup> Jedes volljährige Mitglied mit Spielerpass muss während des Vereinsjahres 15 Stunden Frondienst leisten. Üblicherweise können diese durch Mithilfe bei Vereinsanlässen (z.B. Turniere), bei traditionellen Anlässen (z.B. Fasnacht, Pferdebraten) oder sonstige Mitarbeit für den Verein (z.B. Papiersammlung, administrative Arbeiten) abgegolten werden. Nicht geleistete Stunden werden Ende Saison verrechnet. Darüber hinaus geleistete Stunden werden nicht vergütet. Stellvertretung ist nicht gestattet. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder mit einer Trainerfunktion sind nicht frondienstpflichtig.  
In Streitfällen entscheidet der Vorstand.
- <sup>9</sup> Bei Anlässen der Juniorenabteilung (Hallenturnier, Camps, Papiersammlungen usw.) sind Junioren-Eltern, die beide nicht Aktivmitglieder sind, unabhängig von der Anzahl Kinder, die Juniorenmitglieder sind, verpflichtet, sechs Stunden Familienfrondienst pro Vereinsjahr zu leisten. Der Familienfrondienst kann auch von einem anderen Familienmitglied oder gar von einer beliebigen Drittperson geleistet werden. Nicht geleistete Stunden werden Ende Saison verrechnet. Darüber hinaus geleistete Stunden werden nicht vergütet. Der Vorstand führt die Kontrolle über die geleisteten Stunden und ist Anlaufstelle bei Fragen. Aktivmitglieder sind nicht von der Verpflichtung, den Familienfrondienst zu leisten, entbunden.
- <sup>10</sup> Den schriftlichen (z.B. Mail oder Textnachrichten via Handy) oder mündlichen Aufgeboten durch vom Vorstand autorisierte Gremien haben die Mitglieder nach vorangehender Anmeldung Folge zu leisten.
- <sup>11</sup> Bei ausserordentlichen Aufgaben des Vereins (z.B. Bauprojekten) kann eine Generalversammlung die Mitglieder zur Leistung einer zusätzlichen bestimmten Anzahl von Frondienststunden auffordern.

## **KAPITEL 3: ORGANE**

### **a) allgemein**

Die Organe des Vereines sind:

- a. Die ordentliche Generalversammlung (GV)
- b. Die ausserordentliche Generalversammlung (a.o.GV)
- c. Der Vereinsvorstand
- d. Die Sportkommission (sofern vorhanden)
- e. Die Untervorstände und Spezialkommissionen (sofern vorhanden)
- f. Die Rechnungsrevisoren



## **b) Sitzungen und Versammlungen**

### **Art. 16 Sitzungen und Versammlungsreglement**

- <sup>1</sup> Sofern diese Statuten oder das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- <sup>2</sup> An allen Sitzungen und Versammlungen besteht Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, sofern diese Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben.
- <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende per Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Im Verhinderungsfall kann ein stimmberechtigtes Mitglied über bekannte Geschäfte vor der Versammlung eine schriftliche Stimme zu Händen des Vorstands abgeben, welche mitgezählt werden muss.
- <sup>5</sup> Ist eine Versammlung gemäss Statuten nicht beschlussfähig, so ist sie auf ein neues Datum einzuberufen.
- <sup>6</sup> Ist auch die zweite Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet der Vorsitzende über die zu behandelnden Geschäfte.
- <sup>7</sup> Bei allen Versammlungen und Sitzungen ist durch den entsprechenden Sekretär oder Protokollführer ein Sitzungsprotokoll zu erstellen, in welchem Datum, Ort, anwesende Teilnehmer, Beschlüsse und Aufträge festgehalten werden.
- <sup>7</sup> Ist der Sekretär abwesend, ist vor Verhandlungsbeginn ein Protokollführer zu bestimmen.

### **Art. 17 Die Generalversammlung**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- <sup>2</sup> Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
- <sup>3</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Beginn des Vereinsjahres statt.
- <sup>4</sup> Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen. Vereinsmitglieder werden durch die Publikation der Generalversammlung im Newsletter, im Anschlagkasten, auf der Homepage und ausgewählte Mitglieder per eMail zur Generalversammlung eingeladen.
- <sup>5</sup> Anträge von stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern müssen spätestens 5 Tage vor der GV schriftlich im Besitz des Präsidenten sein.
- <sup>6</sup> Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- <sup>7</sup> Die Generalversammlung wird vom Vorstand organisiert und vom Präsidenten geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.



- <sup>9</sup> Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statuten-gemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben). .
- <sup>10</sup> Persönliche Einladungen werden mindestens 14 Tage vor der Generalversamm-lung an alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder, sowie an nicht stimmberech-tigte Mitglieder, welche eine Einladung wünschen, zugestellt.
- <sup>11</sup> Nicht stimmberechtigte Juniorenmitglieder dürfen von einem Erziehungsberechtig-ten vertreten werden, der stimm- und wahlberechtigt ist.
- <sup>12</sup> Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
  - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorge-sehen sind;
  - c) Genehmigung:
    - der Jahresrechnung;
    - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
  - d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
  - e) Genehmigung des Budgets;
  - f) Wahl und Abberufung:
    - des Präsidenten;
    - der übrigen Vorstandsmitglieder;
    - der Mitglieder der Revisionsstelle;
  - g) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zur traktandieren;
  - h) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - i) Statutenänderungen;
  - j) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

## Art. 18 Die ausserordentliche Generalversammlung

- <sup>1</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- <sup>2</sup> Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtig-ten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe ver-langt wurde oder wenn der Vorstand infolge Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern nicht mehr beschlussfähig ist (vgl. Art. 13 Abs. 4).



## Art. 19 Der Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus:

- I. Präsident
- II. Vizepräsident
- III. Sekretär / Protokollführer
- IV. Finanzchef / Kassier
- V. Liegenschaftenverwalter
- VI. Aktiven-Obmann
- VII. Junioren-Obmann
- VIII. Senioren-Obmann
- IX. Weitere mögliche Vorstandsfunktionen (Marketing / Events usw.)

<sup>2</sup> In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die statutarisch oder gesetzlich nicht einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

<sup>4</sup> Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

<sup>5</sup> In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

<sup>6</sup> Es können mehrere Vorstandsfunktionen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.

<sup>7</sup> Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Funktionen nur eine Stimme.

<sup>8</sup> Der Vorstand informiert die Mitgliederschaft via Newsletter, an den Versammlungen oder durch andere geeignete Kommunikationswege (Homepage) über seine Tätigkeiten.

<sup>9</sup> Als Vizepräsident amtiert ein Vorstandsmitglied neben dem Präsidenten.

<sup>10</sup> Der Vizepräsident wird anlässlich der Konstitution durch den Vorstand bestimmt.

<sup>11</sup> Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten und so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>12</sup> Vorstandssitzungen zwischen zwei offiziellen Terminen müssen auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

<sup>13</sup> Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

<sup>14</sup> Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

<sup>15</sup> Der Verein wird durch den Präsidenten und einem anderen Vorstandsmitglied mit Unterschrift zu zweien vertreten. Ist der Präsident verhindert, kann der Vizepräsident an seiner Stelle unterschreiben.



- <sup>16</sup> Die Organisation der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten.
- <sup>17</sup> Alle Vorstandsmitglieder erhalten 7 Tage vor der Sitzung eine schriftliche Einladung mit Traktandenliste
- <sup>18</sup> Alle Vorstandsmitglieder haben ein Antragsrecht. Zehn Tage vor einer Sitzung eingereichte Anträge müssen traktandiert werden.
- <sup>19</sup> Vorstände von Untersektionen können als nicht stimmberechtigte Beisitzer ebenfalls an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sofern Themen behandelt werden, die die Untersektionen betreffen.

## **KAPITEL 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 20 Statutenänderungen**

- <sup>1</sup> Statutenänderungen oder Ergänzungen können nur durch Beschluss einer Generalversammlung erfolgen und bedürfen der Genehmigung durch den SFV. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Funktionen nur eine Stimme.
- <sup>2</sup> Anträge zu Statutenänderungen können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden.
- <sup>3</sup> Sie müssen per 31. März vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

### **Art. 21 Auflösung des Vereins**

- <sup>1</sup> Die Auflösung des FCF kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist und sich wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten die Artikel 77 und 78 des ZGB.
- <sup>2</sup> Allfällige Aktiven sowie die Akten des Vereins gehen nach beschlossener Auflösung an die Politische Gemeinde Fehraltorf und bleiben dort deponiert, bis sich ein neuer Fussballverein Fehraltorf bildet.

### **Art. 22 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung des FCF vom Herbst 2020 und die Genehmigung durch den SFV in Kraft.
- <sup>2</sup> Alle vorangegangenen Statuten des FCF sind ab diesem Zeitpunkt ungültig.

Unterschrift Präsident und Aktuar